

SATZUNG DER
KRIEGER- UND
SOLDATENKAMERADSCHAFT
HITZHOFEN-OBERZELL



Satzung Der Krieger- und Soldatenkameradschaft Hitzhofen-Oberzell

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

Die Krieger- und Soldatenkameradschaft Hitzhofen-Oberzell ist ein Verein zur Pflege der Kameradschaft und zur Bewahrung des Andenkens an die gefallenen und vermissten Soldaten.

Sie hat ihren Sitz in Hitzhofen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Bewahrung des Andenkens an die gefallenen und vermissten Soldaten von Hitzhofen, Oberzell, Mühlthal und Baumfeld und an alle Menschen die durch Krieg, Vertreibung oder Verfolgung ihr Leben oder ihre Heimat verloren haben. Weiterhin macht der Verein es sich zur Aufgabe Frieden zwischen den Menschen zu stiften.

Ein weiterer Zweck ist die Bewahrung der Ortsgeschichte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die erkennbare gemeinschaftliche Teilnahme an Gedenkveranstaltungen für die Opfer von Krieg, Vertreibung und Verfolgung.

Die Bewahrung der Ortsgeschichte für kommende Generationen wird vor allem über die Aufbewahrung von Dokumenten und Bildern erreicht um diese auch zukünftigen Generationen zur Verfügung zu stellen. Nur durch eine Lebendige Geschichte kann zukünftigen Generationen nähergebracht werden, wie wichtig Frieden ist.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

(4) Alle Mitglieder, auch der Vorstand, haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz.

§ 4 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und einem Schriftführer besteht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Vereinsausschuss gebildet, der aus bis zu vier Mitgliedern besteht. Der Fähnrich gehört Kraft Amtes ebenfalls dem Vereinsausschuss an.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandes- bzw. Vereinsausschussmitgliedes ist zulässig. Die Abstimmung kann offen oder geheim durchgeführt werden. Ist ein anwesendes Mitglied in der Mitgliederversammlung gegen eine offene Abstimmung, muss geheim gewählt werden.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im Januar eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- c) den Ausschluss eines Mitglieds.
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer und die Förderung der Heimatkunde.

Die Satzung tritt nach Genehmigung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 05. September 2021 in Kraft

Hitzhofen, 15. Oktober 2023

Richard Wild	Franz-Josef Beringer	Maximilian Beck	Christoph Schneider
Vorsitzender	stv. Vorsitzende	Kassier	Schriftführer